

334 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1976, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973 und 787/1974 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966 und 472/1974 wird wie folgt geändert:

Der § 125 hat zu lauten:

„§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid oder nach dem letzten Abgabenbescheid, ausgenommen Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen, entweder

- a) einen Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z. 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und die im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 000 000 S oder
- b) im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführte Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z. 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und die bei Erzielung außerordent-

licher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 000 000 S oder

- c) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 900 000 S oder
- d) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 700 000 S oder
- e) einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb, jeweils ausgenommen Sanierungsgewinne und außerordentliche Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften, von mehr als 150 000 S

gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

(2) Das Finanzamt hat darüber hinaus, sofern nicht schon die Verpflichtung zur Buchführung gemäß Abs. 1 besteht, zur Buchführung zu verpflichten, wenn der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres zu ermittelnde Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 700 000 S übersteigt. Eine solche Verpflichtung hat jedoch zu unterbleiben, wenn erstmalig zu einem 1. Jänner die betreffende Grenze um nicht mehr als 15 v. H. überschritten wird. Überschreitet der Wert der selbstbewirtschafteten Fläche zum nächstfolgenden 1. Jänner abermals die betreffende Grenze, so ist eine solche Verpflichtung auszusprechen. Eine Verpflichtung im Sinne dieses Absatzes ist über Antrag nach Wegfall der Voraussetzungen wieder aufzuheben.

(3) Die Verpflichtung zur Buchführung gemäß Abs. 1 lit. d ist vom Finanzamt über Antrag

aufzuheben, wenn der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres zu ermittelnde Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 700 000 S nicht übersteigt. Bei Wegfall dieser Voraussetzung ist die Begünstigung zu widerrufen (§ 294).

(4) Die Verpflichtung zur Buchführung wegen Überschreitens der Grenze des Abs. 1 lit. a und lit. b erstreckt sich nur auf jene Betriebe des Abgabepflichtigen, deren Umsätze jeweils für die Beurteilung, ob die maßgebliche Grenze überschritten ist, heranzuziehen sind. Grundet sich die Verpflichtung zur Buchführung nicht auf Abs. 1 lit. a oder lit. b, so erstreckt sie sich nur auf jene Betriebe, mit denen eine der übrigen maßgeblichen Grenzen überschritten ist.

(5) Bei Land- und Forstwirten, die gemäß Abs. 1 lit. b, lit. d oder lit. e oder gemäß Abs. 2 erster Satz zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(6) Die Verpflichtung zur Buchführung ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf die Zustellung des maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheides im Sinne des Abs. 1, des zur Buchführung verpflichtenden Be-

scheides im Sinne des Abs. 2 oder des Bescheides gemäß Abs. 3 letzter Satz folgt; gründet sich die Verpflichtung zur Buchführung auf Abs. 1, ist auf die Verpflichtung im maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheid hinzuweisen. Ergibt ein späterer Bescheid den Wegfall der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Buchführung, so erlischt diese mit dem Ablauf des Kalender(Wirtschafts)jahres, in dem dieser Bescheid zugestellt wurde.

(7) Werden eine oder mehrere Grenzen des Abs. 1 erstmalig, und zwar um nicht mehr als 15 v. H., überschritten, so wird die Verpflichtung nach Abs. 1 nur dann wirksam, wenn im nächstfolgenden Feststellungs- oder Abgabenbescheid die betreffende Grenze abermals überschritten wird; in diesem Fall sind die Bestimmungen des Abs. 6, soweit sie sich auf eine Verpflichtung zur Buchführung nach Abs. 1 beziehen, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Auf Grundlage des § 125 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung in der Fassung vor diesem Bundesgesetz erlassene Rechtsvorschriften gelten als auf Grund des § 125 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes erlassen.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I sind ab 1. Jänner 1977 anzuwenden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 125 der Bundesabgabenordnung (BAO) regelt, bei Überschreiten welcher bescheidmässig zum Ausdruck kommenden Grenzen aus abgabenrechtlichen Gründen eine Verpflichtung zur Buchführung besteht, wenn eine solche nicht schon aus anderen Gründen aufrecht ist (§ 124 BAO, § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972). In dem grundsätzlichen Bestreben, jeweils Unternehmen und Betriebe gleichen Umfanges und gleicher Struktur aus abgabenrechtlichen Gründen zur Buchführung zu verpflichten, ist im Hinblick auf die Geldwertentwicklung von Zeit zu Zeit eine Valorisierung der Buchführungsgrenzen des § 125 BAO erforderlich, wobei zur Vermeidung einer ansonsten unter Umständen kurzfristig neuerlich notwendigen Anpassung bis zu einem gewissen Grad auch auf eine mögliche künftige Geldwertentwicklung Bedacht genommen werden muß. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint nunmehr eine Anhebung der Buchführungsgrenzen des § 125 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. d BAO in der geltenden Fassung, die zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 134/1969 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1970 erhöht worden sind, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1977 notwendig und im Ausmaß von 50 v. H. angemessen. Für die Erhöhung der vom Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abhängigen Buchführungsgrenze des § 125 Abs. 1 lit. c BAO in der geltenden Fassung besteht hingegen keine Veranlassung, weil diese Grenze zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 262/1972 auf ein 40 v. H. über das zum 1. Jänner 1962 — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der BAO — liegende Ausmaß angehoben wurde und demgegenüber die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, selbst unter Bedachtnahme auf die durch Art. II der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 172, i. d. F. des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143, vorgesehene Erhöhung um 10 v. H., im Zeitraum seit 1. Jänner 1962 allgemein nur eine geringere Steigerung erfahren haben. Die Erhöhung einiger Buchführungsgrenzen soll auch zum Anlaß genommen werden, weitere Än-

derungen des § 125 BAO vorzunehmen, die in der Folge näher behandelt werden und als deren wichtigste die Abhängigmachung der Verpflichtung zur Buchführung außer vom Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auch von dem nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnden Wert der selbstbewirtschafteten Fläche und die Einführung einer Gewinngrenze im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hervorzuheben ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird im Besonderen Teil Näheres ausgeführt.

Besonderer Teil

Zu der im Art. I vorgeschlagenen Neufassung des § 125 BAO

Zu Abs. 1:

Die bisherige Zitierung des § 190 BAO im Einleitungssatz des Abs. 1 ist deshalb zu eng, weil auch andere Feststellungsbescheide als die durch den Hinweis auf § 190 gemeinten Bescheide gemäß §§ 185 ff. BAO für die Verpflichtung zur Buchführung bedeutungsvoll sein können, z. B. die Bescheide über die Erhöhung des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß Art. II der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 172, i. d. F. des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143. Das Weglassen des Klammerausdruckes ist einer ansonsten notwendigen Erweiterung des Hinweises vorzuziehen, bei welcher Gelegenheit auch auf den ebenfalls entbehrlich erscheinenden Hinweis auf § 198 BAO im Zusammenhang mit der Anführung des Abgabenbescheides verzichtet wird. Der bisherigen Praxis folgend, wird hingegen nunmehr ausdrücklich normiert, daß die Verpflichtung zur Buchführung nicht durch Vorauszahlungsbescheide, bei denen es sich ebenfalls um Abgabenbescheide handelt, berührt wird.

Der in der lit. a in der derzeit in Geltung stehenden Fassung verwendete Begriff „Gesamtumsatz“ wurde aus dem Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, übernommen und war in dessen § 4 Abs. 2 definiert. Durch § 17 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, erhielt dieser Begriff einen anderen Inhalt.

Die Neufassung der lit. a und lit. b verfolgt neben einer Erhöhung der Umsatzgrenze zwei Aufgaben:

Einerseits sollen im wesentlichen wieder nur solche Arten von Umsätzen für die Verpflichtung zur Buchführung maßgebend sein, die schon seinerzeit vor dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 für die Verpflichtung zur Buchführung maßgebend sein konnten, wobei nunmehr darüber hinaus alle bei der Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze außer Betracht gelassen werden; andererseits sollen künftighin im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführte Umsätze die Verpflichtung zur Buchführung im übrigen Unternehmensbereich ebensowenig beeinflussen wie Umsätze im übrigen Unternehmensbereich die Verpflichtung zur Buchführung der Land- und Forstwirte. Der Grund für diese Trennung liegt darin, daß Härtefälle vermieden werden sollen, die sich z. B. dadurch ergeben können, daß infolge Überschreitens der maßgeblichen Umsatzgrenze allein schon in einem der genannten Bereiche eine Verpflichtung zur Buchführung für Betriebe einschließlich der Nebenbetriebe kleinerer Größenordnung im anderen genannten Bereich ausgelöst würde, obwohl oftmals zwischen den Betrieben beider Bereiche keine wirtschaftliche Verbindung besteht und für die Verpflichtung zur Buchführung bloß aus dem Umstand der Unternehmeridentität keine zwingende Veranlassung gegeben ist. Zur Abgrenzung der beiden vorangeführten Bereiche wurde im Zusammenhang mit den Umsatzgrenzen auf den Inhalt der Regelung des § 22 Abs. 3 und Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgestellt.

Die lit. c entspricht, abgesehen von der vorgenommenen Erhöhung der Buchführungsgrenze, der bisherigen lit. b; die bisherige lit. c wurde unverändert in die neue lit. d übernommen.

Die der bisherigen lit. d vergleichbare lit. e sieht einerseits einer Erhöhung der Buchführungsgrenze und andererseits eine Ausdehnung ihres Anwendungsbereiches insofern vor, als nunmehr auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im einkommensteuerrechtlichen Sinn (einschließlich der Nebenbetriebe) durch das Überschreiten der Gewinngrenze die Verpflichtung zur Buchführung ausgelöst werden kann. Die Einführung dieser Grenze erscheint nur deshalb notwendig, weil seit dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 der Umsatzgrenze für Land- und Forstwirte im Hinblick auf § 22 des eben zitierten Gesetzes nur mehr eine verminderte Bedeutung zukommt, das alleinige Aufbauen auf einer einheitswertabhängigen Grenze aber nicht ausreichend erscheint. Die Gewinngrenze soll für Gewerbebetriebe und für land- und forstwirt-

schaftliche Betriebe gleich hoch sein. Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 wird auch durch diese neue Buchführungsgrenze für den weitaus überwiegenden Teil der Land- und Forstwirte, auf die sie bisher anwendbar war, nicht ausgeschlossen.

Gemäß lit. a, lit. b und lit. e sind für die Beurteilung, ob die jeweils in Betracht kommende Buchführungsgrenze überschritten ist, aus dem einem Feststellungs- oder Abgabenbescheid zu entnehmenden Besteuerungsgrundlagen gegebenenfalls Teile auszuscheiden. Die Höhe des für die Verpflichtung zur Buchführung maßgeblichen Umsatzes oder Gewinnes ist somit in bestimmten Fällen nicht Gegenstand des Spruches eines Bescheides, sondern ist aus einer bescheidmäßig feststehenden Größe abzuleiten. Sollten bezüglich der Höhe der auszuscheidenden Beträge in Einzelfällen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wäre infolge des bestehenden Feststellungsinteresses in einem gesonderten Verfahren hierüber abzusprechen.

Da die Buchführung für Zwecke der Besteuerung vom Vermögen keine praktische Bedeutung hat, soll die Buchführung künftig nur mehr für Zwecke der Besteuerung vom Einkommen und Ertrag Pflicht sein können.

Zu Abs. 2 und 3:

Die bisherige Regelung, die Verpflichtung zur Buchführung vom Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ohne Bedachtnahme auf Zupachtungen und Verpachtungen abhängig zu machen, war unbefriedigend und führte zu wirtschaftsfremden Ergebnissen. So konnte es vorkommen, daß Eigentümer land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einem über der Buchführungsgrenze gelegenen Einheitswert ihren Besitz fast zur Gänze verpachteten und dennoch buchführungspflichtig blieben, wogegen Land- und Forstwirte mit geringem oder gar keinem Eigenbesitz durch umfangreiche Zupachtungen Flächen bewirtschafteten, deren Wert, nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen berechnet, über der vergleichbaren Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftlichen Eigenbesitz lag, ohne daß dadurch Buchführungspflicht ausgelöst worden wäre. Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, sohin also die auf den Eigenbesitz abstellende Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz, soll zwar auch künftighin beibehalten werden (Abs. 1 lit. d), durch die ergänzend hinzutretenden Regelungen der Abs. 2 und 3 wird aber eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragende befriedigende Lösung erreicht. Da der Wert der selbstbewirtschafteten Fläche in keinem Feststellungs- oder Abgabenbescheid, dessen Zustellung wie bei Überschreiten einer der

Buchführungsgrenzen des Abs. 1 die Verpflichtung zur Buchführung auslösen würde, aufscheint, war es in den Fällen des Abs. 2 notwendig, einen eigenen Verpflichtungsbescheid einzurichten. Die Aufhebung einer Verpflichtung gemäß Abs. 2 sowie gegebenenfalls die Aufhebung einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 lit. d im Sinne des Abs. 3 ist antragsabhängig, weil der Abgabepflichtige die maßgeblichen Voraussetzungen früher erkennen kann als das Finanzamt und ihm daher die Möglichkeit gegeben sein soll, rascher die Aufhebung der Verpflichtung zu erwirken, als dies bei Zuwarten bis zu einer amtswegigen Veranlassung der Fall wäre.

Die Ermittlung des Wertes der selbstbewirtschafteten Fläche soll ausgehend vom Einheitswert des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes einschließlich der Nebenbetriebe durch Korrektur um nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Beträge für Zupachtungen und Verpachtungen erfolgen. Durch die Anwendung der Grundsätze des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 soll erreicht werden, daß die stichtagsbezogene Wertermittlung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag und der Wertverhältnisse zum jeweils maßgeblichen Hauptfeststellungszeitpunkt zu erfolgen hat. Aus dem zweiten und dritten Satz des Abs. 2 läßt sich ableiten, daß bei dieser Wertermittlung keine Bindung an die zeitliche Geltungsdauer von Einheitswerten besteht.

Sollten über die Höhe der wegen Zupachtungen oder Verpachtungen anzubringenden Korrektur des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Einzelfällen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so gilt das im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu Abs. 1 bezüglich des Feststellungsinteresses Gesagte sinngemäß.

Für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 2 und 3 ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 70 Z. 2 BAO. In Fällen gesonderter oder einheitlicher und gesonderter Feststellung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird sohin das für die Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt, in allen anderen Fällen das zur Besteuerung der Abgaben von Einkommen zuständige Finanzamt für die Bescheiderlassung in Betracht kommen.

Zu Abs. 4:

Der Abs. 4 behandelt den Umfang der Verpflichtung zur Buchführung und sieht vor, daß bei Überschreiten der Buchführungsgrenzen des Abs. 1 lit. a oder lit. b die Verpflichtung zur Buchführung alle Betriebe umfaßt, deren Umsätze zur Prüfung der Frage, ob eine dieser Buchführungsgrenzen überschritten wurde, herangezogen worden sind (auf die diesbezüglichen

Ausführungen zu Abs. 1 lit. a und lit. b wird Bezug genommen). In allen übrigen Fällen ist der Umfang der Buchführungspflicht auf jenen Betrieb beschränkt, mit dem eine der Grenzen des Abs. 1 lit. c bis lit. e überschritten wurde. Ferner erscheint durch diesen Absatz eindeutig klargestellt, daß bezüglich selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften niemals Buchführungspflicht eintreten kann, und zwar auch dann nicht, wenn die außerhalb einer solchen selbständigen Arbeit ausgeführten Umsätze über der maßgeblichen Buchführungsgrenze liegen.

Zu Abs. 5:

Der Abs. 5 entspricht, abgesehen von notwendig gewordenen Zitierungsänderungen, dem bisherigen Abs. 2.

Zu Abs. 6:

Der Abs. 6 regelt den Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Verpflichtung zur Buchführung, wobei für die neu eingeführten Möglichkeiten der Abs. 2 und 3 die bisherige Regelung entsprechend übernommen werden soll.

Zu Abs. 7:

In den Abs. 7 wird inhaltlich die bisherige Regelung des Abs. 4 übernommen.

Zu Art. II:

Die auf Grund des § 125 Abs. 2 BAO in der geltenden Fassung erlassene Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Feber 1962, BGBl. Nr. 51/1962, über land- und forstwirtschaftliche Buchführung soll in Hinkunft als auf Grund des § 125 Abs. 5, welche Vorschrift der bisherigen Rechtsgrundlage dieser Verordnung entspricht, erlassen angesehen werden, was durch Art. II bewirkt wird.

Zu Art. III:

Durch die nach dem Muster der vergleichbaren Bestimmungen in den eine Änderung des § 125 BAO herbeiführenden Bundesgesetzen BGBl. Nr. 201/1965 und 134/1969 geschaffene Bestimmung des Art. III soll bewirkt werden, daß eine Verpflichtung zur Buchführung, die ab 1. Jänner 1977 auf Grund der derzeit noch geltenden Bestimmungen bestanden hätte, jedoch bei Beurteilung nach der vorgeschlagenen Fassung nicht mehr bestünde, im Hinblick auf den ihr durch § 125 Abs. 6 letzter Satz zu gebenden Sinn nicht eintritt.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel. Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht ein.

Textgegenüberstellung

Geltender Gesetzestext:

§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid (§ 190) oder Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes), jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften von mehr als 2 Mill. S oder
- b) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 600 000 S oder
- c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert oder mehr als 700 000 S oder
- d) einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100 000 S gehabt haben,

verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Vorgeschlagener Gesetzestext laut Entwurf:

§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid oder nach dem letzten Abgabenbescheid, ausgenommen Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen, entweder

- a) einen Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z. 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und die im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 000 000 S oder
- b) im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführte Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z. 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 000 000 S oder
- c) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 900 000 S oder
- d) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 700 000 S oder
- e) einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb, jeweils ausgenommen Sanierungsgewinne und außerordent-

Geltender Gesetzestext:

Vorgeschlagener Gesetzestext
laut Entwurf:

liche Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften, von mehr als 150 000 S

gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

(2) Das Finanzamt hat darüber hinaus, sofern nicht schon die Verpflichtung zur Buchführung gemäß Abs. 1 besteht, zur Buchführung zu verpflichten, wenn der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres zu ermittelnde Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 700 000 S übersteigt. Eine solche Verpflichtung hat jedoch zu unterbleiben, wenn erstmalig zu einem 1. Jänner die betreffende Grenze um nicht mehr als 15 v. H. überschritten wird. Überschreitet der Wert der selbstbewirtschafteten Fläche zum nächstfolgenden 1. Jänner abermals die betreffende Grenze, so ist eine solche Verpflichtung auszusprechen. Eine Verpflichtung im Sinne dieses Absatzes ist über Antrag nach Wegfall der Voraussetzungen wieder aufzuheben.

(3) Die Verpflichtung zur Buchführung gemäß Abs. 1 lit. d ist vom Finanzamt über Antrag aufzuheben, wenn der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres zu ermittelnde Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 700 000 S nicht übersteigt. Bei Wegfall dieser Voraussetzung ist die Begünstigung zu widerrufen (§ 294).

(4) Die Verpflichtung zur Buchführung wegen Überschreitens der Grenze des Abs. 1 lit. a und lit. b erstreckt sich nur auf jene Betriebe des Abgabepflichtigen, deren Umsätze jeweils für die Beurteilung, ob die maßgebliche Grenze überschritten ist, heranzuziehen sind. Grundet sich die Verpflichtung zur Buchführung nicht auf Abs. 1 lit. a oder lit. b, so erstreckt sie sich nur auf jene Betriebe, mit denen eine der übrigen maßgeblichen Grenzen überschritten ist.

(2) Bei Land- und Forstwirten, die gemäß Abs. 1 lit. a oder c zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz

(5) Bei Land- und Forstwirten, die gemäß Abs. 1 lit. b, lit. d oder lit. e oder gemäß Abs. 2 erster Satz zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, braucht sich die jährliche Bestandsauf-

Geltender Gesetzestext:

Vorgeschlagener Gesetzestext
laut Entwurf:

zu erstrecken. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt durch Verordnung, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf die Zustellung des Feststellungs- oder Abgabenbescheides folgt; auf diese Verpflichtung ist im Bescheid hinzuweisen. Ergibt ein späterer Bescheid den Wegfall der Voraussetzungen für diese Verpflichtung, so erlischt diese mit dem Ablauf des Kalender(Wirtschafts)jahres, in dem dieser Bescheid zugestellt wurde.

(4) Werden eine oder mehrere Grenzen des Abs. 1 erstmalig, und zwar um nicht mehr als 15 v. H., überschritten, so wird die Verpflichtung nach Abs. 1 nur dann wirksam, wenn im nächstfolgenden Feststellungs- oder Abgabenbescheid die betreffende Grenze abermals überschritten wird; in diesem Fall sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

nahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(6) Die Verpflichtung zur Buchführung ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf die Zustellung des maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheides im Sinne des Abs. 1, des zur Buchführung verpflichtenden Bescheides im Sinne des Abs. 2 oder des Bescheides gemäß Abs. 3 letzter Satz folgt; gründet sich die Verpflichtung zur Buchführung auf Abs. 1, ist auf die Verpflichtung im maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheid hinzuweisen. Ergibt ein späterer Bescheid den Wegfall der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Buchführung, so erlischt diese mit dem Ablauf des Kalender(Wirtschafts)jahres, in dem dieser Bescheid zugestellt wurde.

(7) Werden eine oder mehrere Grenzen des Abs. 1 erstmalig, und zwar um nicht mehr als 15 v. H., überschritten, so wird die Verpflichtung nach Abs. 1 nur dann wirksam, wenn im nächstfolgenden Feststellungs- oder Abgabenbescheid die betreffende Grenze abermals überschritten wird; in diesem Fall sind die Bestimmungen des Abs. 6, soweit sie sich auf eine Verpflichtung zur Buchführung nach Abs. 1 beziehen, sinngemäß anzuwenden.